

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

VG Media fordert nach abgelehnter Berufung Reform des Urhebergesetzes

Die **Verwertungsgesellschaft (VG) Media** musste im Berufungsverfahren gegen die **Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)** erneut eine Niederlage einstecken. Die Richter am **Oberlandesgericht (OLG) München** stimmten der Rechtsauffassung der VG Media zwar in Teilen zu – sie sahen jedoch aufgrund der aktuellen Gesetzgebung keine Möglichkeit, das Urteil zugunsten der Klägerin zu entscheiden.

Gegenstand des Verfahrens ist die seit mehr als 50 Jahren im **Urhebergesetz (UrhG)** verankerte Vorschrift zur **Privatkopie-Vergütung**. Diese soll den wirtschaftlichen Schaden kompensieren, der den Inhabern von Urheberrechten durch Vervielfältigungen im Rahmen der Privatkopie entsteht. Sendeunternehmen sind jedoch von einer Beteiligung an diesem finanziellen Ausgleich ausgenommen.

Die VG Media ist eine von insgesamt 13 in Deutsch-

land zugelassenen Verwertungsgesellschaften und steht unter der Aufsicht des **Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA)**.

Sie nimmt nicht nur die **Urheber- und Leistungs-schutzrechte** von Presseverlegern für deren rund 200 digitale Angebote wahr, sondern vertritt ebenfalls private Fernseh- und Radiosender wie **ProSieben, Sat.1** und **RTL** oder **RTL RADIO**. Die Programm-Inhalte der privaten Sender, die häufig mit erheblichem Aufwand produziert werden, lassen sich aufgrund des heutigen technischen Standards mühelos aufnehmen und als Privatkopie weiterreichen. Demzufolge entsteht den Sendeunternehmen durch Privatkopien von Verbrauchern ein wirtschaftlicher Schaden. Während andere Verwertungsgesellschaften wie die **VG Wort** oder die **GEMA (Gesellschaft für**

musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zum Kompensieren derart entstandener wirtschaftlicher

Schäden eine Vergütung erhalten, wird die VG Media bei der Verteilung dieser Mittel nach wie vor nicht berücksichtigt.

Urhebergesetz veraltet?

Gegen diese, nach Auffassung der VG Media, rechtswidrige Ungleichbehandlung ging die Verwertungsgesellschaft gerichtlich vor und forderte eine Beteiligung an der Ausschüttung der Privatkopie-Vergütung. Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), welche die Beiträge der Privatkopie-Vergütungen sammelt und an verschiedene Verwertungsgesellschaften verteilt, sah jedoch keinen Anspruch der VG Media und begründete dies mit

§ 87 Abs. 4 UrhG. Dieser Paragraph spricht Sendeunternehmen jeglichen Vergütungsanspruch ab – basierend auf der Tatsache, dass es noch keine privaten Sendeunternehmen gab, als das Gesetz im Jahre 1965 verabschiedet wurde. Somit blieb die VG Media mit ihrer Klage auch im Berufungsverfahren erfolglos und geht nun weiterhin leer aus. Das Urteil der Münchner OLG-Richter fiel aufgrund des genauen Wortlautes in § 87 Abs. 4 UrhG zugunsten der Beklagten aus, da ein Urteil im Sinne der VG Media „nicht nur den Wortlaut des Gesetzgebers hintanstellen, sondern sich auch über den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen würde“. Der Senat bestätigte jedoch in seiner Urteilsbegründung die Rechtsauffassung der VG Media und die daraus resultierenden Zweifel an der Europarechtskonformität der deutschen Regelung.

Fortsetzung auf Seite 2



Über **72.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 29 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 – 5
IMPRESSUM	5

Die 29 neuen Titel

A	H
Agrarfax	HARTER BROCKEN – DER GEHEIMCODE
AgrarfaxPlus	Hätten Sie`s gewusst?
AKZENTE	Hautkrebs-Screening-Refresher
C	HERZ über KOPF
CHEF DE CUISINE	I
D	Ich war noch niemals in New York
Das Privileg	intergast – Und Dein Rezept funktioniert
DAS VEST RECKLINGHAUSEN AUF ALTEN LAND- KARTEN	L
Der Trödeltrupp – Dein Leben unterm Hammer	Leben im Plus
Der Trödeltrupp – Flohmarkt der Herzen	M
Die größten Gesundheitsirrtümer aufgedeckt	Mein Leben ist schön
Die schönsten deutschen Erzählungen	miau
Doppelpunkt	More than Sex – Unterwegs mit Vogue
DUMP & CHASE	T
E	Topagrarfax
EinStückLand – das Magazin	Y
EinStückLand – entdeckt	Yachtakademie
EinStückLand – erklärt	
EinStückLand – fragt nach	
EinStückLand – in der Küche	

Fortsetzung von Seite 1

Die VG Media zieht nun Konsequenzen aus dem Urteil und sieht dringenden Handlungsbedarf auf Seiten des Gesetzgebers. In ihrer Pressemitteilung vom 1. Nov. 2018 erklären die Geschäftsführer der VG Media, **Markus Runde** und

Dr. Stefan Heck: „Die über 50 Jahre alte Regelung zur Privatkopie-Vergütung ist zu ändern: Seit über 30 Jahren leisten private Sendeunternehmen durch umfangreiche Investitionen und Kreativität einen wichtigen Beitrag zur Medien- und Meinungsvielfalt in Deutschland. Wir wollen die legale Ver-

vielfältigung der von ihnen produzierten Inhalte nicht in Frage stellen, aber wie alle Rechteinhaber sind die Sendeunternehmen an der Leerträgervergütung zu beteiligen. Nun hat sogar das OLG München die Zweifel an der Europarechtswidrigkeit des Ausschlusses der privaten Sendeunternehmen

ausdrücklich schriftlich festgestellt. Der deutsche Gesetzgeber ist gefordert, diesen rechtswidrigen Zustand zu beenden und das deutsche Urheberrecht in Einklang mit dem europäischen Recht zu bringen.“ (nm)



MarkenArbeit

Bitte schicken Sie uns Ihre Briefmarken.
Sie schaffen Arbeit für behinderte Menschen.

Briefmarkenstelle Bethel
Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

Bethel 

241

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HARTER BROCKEN – DER GEHEIMCODE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

H & V Entertainment GmbH
Hofmannstraße 25-27, 81379 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Doppelpunkt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ich war noch niemals in New York

in allen Wortverbindungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Video, Video on Demand sowie sonstige Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Online- und Offline-Dienste, Internet und Multimediaanwendungen, Hörfunk, Merchandising und Druckerzeugnisse.

UFA Fiction Productions GmbH
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CHEF DE CUISINE intergast – Und Dein Rezept funktioniert AKZENTE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Internet, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

MARKANT Services International GmbH
Hanns-Martin-Schleyer-Str. 2, 77656 Offenburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

miau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine sowie sämtliche elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Bild-/Ton-/Datenträger, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten, Social Media-Seiten und Apps sowie sonstige Online-Medien.

AMPERSAND Rechtsanwälte LLP
Haydnstraße 10, 80336 München

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DAS VEST RECKLINGHAUSEN AUF ALTEN LANDKARTEN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für elektronische und digitale Medien, insbesondere auch Off- und Onlinemedien aller Art.

Prehm & Klare Rechtsanwälte mbB
Holtener Straße 129, 24118 Kiel

Die nächste Print-Ausgabe erscheint am:

Der Titelschutz Anzeiger

11.12.2018, Woche 50, Nr. 1391
Anzeigenschluss: 07.12.2018, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

27.11.2018, Woche 48, Nr. 1390
Anzeigenschluss: 23.11.2018, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Leben im Plus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Christian (Chin) Meyer
Hohenzollerndamm 111, 14199 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DUMP & CHASE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

DUMP & CHASE Kipple, Langela, Scholze GbR
Höhenstraße 36, 60385 Frankfurt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hautkrebs-Screening-Refreshers

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstraße 2, 50859 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Yachtakademie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Delius Klasing Verlag GmbH
Siekerwall 21, 33602 Bielefeld

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HERZ über KOPF

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

carte blanche Film GmbH & Co. Köln KG
Adolf-Fischer-Straße 6, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Privileg

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Film GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Der Trödeltrupp – Flohmarkt der Herzen **Der Trödeltrupp – Dein Leben unterm Hammer**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EinStückLand – in der Küche **EinStückLand – entdeckt** **EinStückLand – fragt nach** **EinStückLand – erklärt** **EinStückLand – das Magazin**

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse und ePaper, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Video sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich multimedialer Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

1 SL GmbH
Alter Güterbahnhof 11 a, 22303 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

More than Sex – Unterwegs mit Vogue

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Agrarfax AgrarfaxPlus Topagrarfax

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film sowie elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen, Softwareerzeugnisse, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen.

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2-8, 48165 Münster

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die größten Gesundheitsirrtümer aufgedeckt Mein Leben ist schön Hätten Sie's gewusst? Die schönsten deutschen Erzählungen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0 · Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)

Der Titelschutz Anzeiger	mit Der Software Titel
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)	Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 3.400	Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 3.100	Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 150,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreislise Nr. 9 vom 1.1.2017

Anzeigenschluss: freitags, 10 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2018 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE FACHVERLAG

TELEFAX: 040 / 609 009 – 66

von: Firma: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer auf

des TITELSCHUTZ ANZEIGER (erscheint wöchentlich dienstags)

des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit Der SOFTWARE TITEL
(erscheint 1x zum Monatsende)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

(pro Titel bitte eine Zeile)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

(weitere Ausführungen möglich)

(Adresse, falls von oben abweichend)

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____